

die-VEB um, bei denen die planmäßigen Erhöhungen der Umlaufmittel nicht aus eigenen Gewinnen gedeckt werden können.

(2) Die VVB führen die Umlaufmittelabführungen der VEB, die innerhalb der VVB nicht gemäß Abs. 1 benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

§ 13

Fonds Technik

(1) Die VVB legen im Rahmen des Planes die Anteile fest, die von den VEB zur Bildung des Fonds Technik zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(2) Die VVB stellen aus diesem Fonds den VEB und Instituten die Mittel zur Verfügung, die diese zur Finanzierung der

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

Standardisierungsarbeiten und

Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen,

benötigen.

(3) Die VVB (Zentrale) finanziert aus dem Fonds Technik die Aufgaben gemäß Abs. 2, die auf Grund von Verträgen andere Betriebe, Organe und Einrichtungen für sie leisten.

(4) Die VVB führen Mittel, die sie auf Grund von Verträgen mit anderen VVB, VEB und Betrieben anderer Eigentumsformen über die Beteiligung an Aufgaben gemäß Abs. 2 bzw. im Zusammenhang damit erhalten, dem Fonds Technik zu.

§ 14

Sonstige Fonds

(1) Die WB (Zentrale) bilden

- a) planmäßig einen Verfügungsfonds des Generaldirektors,
- b) einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Generaldirektor der VVB entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

(3) Die Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

VVB-Umlage

(1) Die VVB erheben im Rahmen des Planes von den VEB eine VVB-Umlage. Sie legen die Anteile fest, die von den VEB zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(2) Die VVB finanzieren aus den Mitteln gemäß Abs. 1 personelle und sächliche Kosten der VVB (Zentrale), die Kosten für das Leitbüro für Neuererwesen,

die Kosten für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen

der wissenschaftlich-technischen Zentren und zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik,

die Werbekosten,

die Bildung des Verfügungsfonds des Generaldirektors,

die Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale).

(3) Die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage bedarf der Festlegung des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

§ 16

Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VVB führen die ihnen von den VEB zugehende Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an den Haushalt der Republik ab.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Kredit- und Kassenplanung

(1) Die Finanzierung der VEB und VVB erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne und innerhalb des Jahres auf Grund von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen.

(2) Die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne werden im Rahmen des bestätigten Jahresplanes von den Direktoren der zuständigen Industrie-Bankfilialen der Deutschen Notenbank bestätigt.

§ 18

Verzugszuschläge

(1) Die VVB sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an die VVB Zahlungen, die nach dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder Anordnungen planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

(2) Die Industrie-Bankfilialen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VVB an den Haushalt der Republik Zahlungen, die planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

§ 19

Finanzbeziehungen

zwischen den VEB, VVB und den örtlichen Räten

(1) Die VEB und die VVB (Zentrale) haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin abzuführen

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,